



UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM FÜR KONFÖDERATIONEN –
ANHANG 1

UEFA ASSIST Grundlagen

UNTERSTÜTZUNG FÜR IHREN ERFOLG

UEFA ASSIST – Unterstützungsprogramm für Konföderationen

Grundlagen

I. Präambel

Das UEFA-ASSIST-Programm (mit dem Motto „Unterstützung für Ihren Erfolg“) wurde vom UEFA-Exekutivkomitee gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der *UEFA-Statuten* angenommen. Die Grundsätze des Programms wurden bei der UEFA-Exekutivkomiteesitzung vom 9. Dezember 2016 angenommen und die Einzelheiten zur Umsetzung wurden in Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a) und d) der *UEFA-Statuten* von der UEFA-Administration festgelegt.

II. Zweck des Programms

Mithilfe dieses Programms sollen Wissen und bewährte Vorgehensweisen ausgetauscht und die fünf Schwesterkonföderationen sowie deren Mitgliedsverbände weltweit in ihren Bemühungen unterstützt werden, den Fußball in ihrem jeweiligen Gebiet zu entwickeln und zu stärken.

III. Anwendungsbereich des Programms

Dieses Programm soll anhand von Entwicklungsaktivitäten in erster Linie praktische, und weniger finanzielle Unterstützung bieten.

Unterstützt werden Projekte, die eindeutig der Entwicklung des Fußballs innerhalb der Konföderationen und ihrer Mitgliedsverbände dienen.

Den Konföderationen und ihren Mitgliedsverbänden wird dringend empfohlen, im Zusammenhang mit solchen Projekten eng mit anderen Interessenträgern (Fußballorganisationen, Sponsoren, Regierungen, Schulen, lokalen Behörden usw.) zusammenzuarbeiten.

Machbarkeit und Nachhaltigkeit sind wichtige Kriterien, aufgrund derer die UEFA entscheidet, welche Projekte unterstützt werden.

IV. Säulen des Programms

Die vier Säulen des UEFA-ASSIST-Programms sind:

1. Ausbildung und Wissensaustausch

Über Experten gibt die UEFA Kenntnisse und bewährte Vorgehensweisen weiter und macht ihre Ausbildungsprogramme wie auch ihre Plattformen UEFA Play und ihre Stadien- und Sicherheitsplattform breiter zugänglich.

2. Entwicklung des Juniorenfußballs

Die UEFA bietet talentierten Junioren die Möglichkeit, Wettbewerbserfahrung zu sammeln, andere Kulturen kennenzulernen und sich dank Förderturnieren ein Netzwerk aufzubauen.

3. Infrastruktur

Die UEFA unterstützt Infrastrukturprojekte, die Mitgliedsverbänden anderer Konföderationen unmittelbaren Nutzen bringen.

4. Unterstützung durch UEFA-Mitgliedsverbände

Die UEFA-Mitgliedsverbände werden von der UEFA ermuntert und, falls sie sich dazu entschließen, dabei unterstützt, ihre eigenen Programme und Aktivitäten außerhalb Europas aufzubauen und zu entwickeln.

V. Beschreibung der Säulen

1. Ausbildung und Wissensaustausch

a) **Sport-Governance** – regionale Seminare basierend auf Modulen des Master-Studienkurses in europäischer Sport-Governance (MESGO).

(i) Eingeladen werden nur Präsidenten und Generalsekretäre.

(ii) Die UEFA übernimmt die Kosten für Experten und das Seminar selbst; die Reisekosten der Teilnehmer sind von ihrem jeweiligen Nationalverband zu tragen.

b) **UEFA Engage** – Workshops fußballspezifischen Fragen und zu Themen abseits des Spielfelds sowie Beratungsdienste für Nationalverbände.

(i) Themen:

- Organisationsanalyse; strategische Planung
- Finanzmanagement
- Marketing
- Fußballrecht
- Sicherheit/Ordnungswesen
- Philosophie der Fußballentwicklung (vom Breiten- zum Elitefußball)
- Juniorenakademien (Elitejuniorenspieler)
- Ausbildung von Breitenfußballtrainern
- Wettbewerbsformate/Ligaformate

(ii) Die Teilnehmer müssen Fachleute auf den entsprechenden Gebieten sein. Die UEFA behält sich das Recht vor sicherzustellen, dass nur Teilnehmer mit dem erforderlichen Profil zugelassen werden.

(iii) Die UEFA übernimmt die Kosten für Experten, die Workshops selbst sowie für die Nachbereitungsaktivitäten; die Reisekosten der Teilnehmer sind von ihrem jeweiligen Nationalverband zu tragen.

c) **UEFA Promote** – Schulungsprogramme für mittleres und oberes Management und ehemalige Nationalspieler.

(i) Die UEFA gewährt den geeignetsten Vertretern der Konföderationen Stipendien, um ihnen die Teilnahme an Schulungsprogrammen wie dem Master-Studienkurs in europäischer Sport-Governance (MESGO) für leitende Angestellte und dem UEFA-Master-Studienkurs für Nationalspieler (MIP) zu ermöglichen. Die Stipendien decken die Kursgebühren; die Kosten für Reise und Unterkunft der Teilnehmer sind von den jeweiligen Nationalverbänden und/oder Konföderationen zu übernehmen.

(ii) Die UEFA sorgt dafür, dass adaptierte Versionen ihrer Schulungsprogramme für das mittlere Management, wie das UEFA-Zertifikat in Fußballmanagement (CFM), von den Konföderationen für Teilnehmer aus der jeweiligen Konföderation und deren Mitgliedsverbänden durchgeführt werden. Die

UEFA übernimmt die Kosten für Experten und das Programm selbst sowie für die Nachbereitungsaktivitäten; die Reisekosten der Teilnehmer sind von ihrem jeweiligen Nationalverband und/oder ihrer Konföderation zu decken.

d) **UEFA Mentor** – Bereitstellung persönlicher Mentoren für Generalsekretäre und technische Direktoren für höchstens zwölf Monate, gefolgt von einer Überwachungs- und Unterstützungsphase auf Distanz:

(i) der Nationalverband muss den Lebenslauf, die Stellenbeschreibung und den Arbeitsvertrag der Person, die von einem Mentor betreut werden soll, einreichen;

(ii) die UEFA übernimmt sämtliche Kosten für den Mentor, mit Ausnahme der Unterkunft und des Transports vor Ort, die vom jeweiligen Nationalverband zu tragen sind.

e) **UEFA Share** – Zugriff auf interaktive Plattformen zum Wissensaustausch wie UEFA Play sowie die Stadien- und Sicherheitsplattform der UEFA.

(i) Jede Konföderation bzw. jeder Nationalverband kann Zugriff auf diese Plattformen beantragen.

(ii) Diese Plattformen werden auch verwendet, um Seminare im Rahmen des Wissensaustauschs bzw. von Nachbereitungsaktivitäten vorzubereiten. Konföderationen und Nationalverbände, die an Schulungen und Programmen zum Wissensaustausch teilnehmen, müssen aktive Nutzer der entsprechenden Plattform sein.

2. Entwicklung des Juniorenfußballs

U15-/U16-Förderturniere – Organisation von Turnieren auf dem Gebiet der jeweiligen Konföderation mit drei Nationalmannschaften aus dieser Konföderation und einem Team aus Europa oder einer anderen Konföderation.

(i) Die Ausrichterverbände werden in der Planung und Organisation von Events geschult.

(ii) Turnierdauer: sechs Tage.

(iii) Spieltage können ergänzt werden durch Workshops zu sozialer Entwicklung, Ernährung und Gesundheit und/oder Seminare für Trainer/Schiedsrichter.

(iv) Die Konföderation wählt den Ausrichterverband und die teilnehmenden Mannschaften aus und informiert die UEFA entsprechend.

(v) Die UEFA übernimmt die Kosten für die Experten bei den Workshops und Seminaren sowie für die Flüge zum Turnier und andere Turnierkosten für die vier Mannschaften (bis maximal 18 Spieler und vier Begleitpersonen pro Mannschaft). Die Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Teilnehmern sind von den jeweiligen Nationalverbänden zu tragen. Die Kosten für die Trainingsplätze und Spielorte sowie für den Transport vor Ort sind vom Ausrichterverband zu übernehmen.

3. Infrastruktur

(i) Die UEFA unterstützt realistische Projekte mit unmittelbaren Auswirkungen, wie den Kauf von Minibussen (für Transporte im Breitenfußball), Medienausstattung für Stadien, Beleuchtungsanlagen, Sportausrüstung (Bänke, Torpfosten, Tribünen usw.), Zäune, Drehkreuze, Portakabin-Container als Umkleidekabinen usw., Ausrüstung und Einweisung in die Rasenpflege oder den Bau von Kunstrasenfeldern.

(ii) Ein Nationalverband, der Unterstützung im Bereich der Infrastruktur beantragt, muss:

- einen Geschäftsplan für sein Infrastrukturprojekt unterbreiten;

- alle relevanten rechtlichen Unterlagen betreffend die Eigentumsverhältnisse des entsprechenden Grundstücks und seine langfristige Nutzung einreichen;
- eine Garantie vorlegen, dass die betreffende Infrastruktur angemessen instand gehalten wird.

(iii) Die UEFA kann den Nationalverband bitten, drei Offerten zu unterbreiten (sofern mindestens drei Zulieferer vorhanden sind) oder im Namen und unter Aufsicht der UEFA ein reguläres Ausschreibungsverfahren durchführen.

(iv) Die UEFA übernimmt den Großteil der Kosten für den Kauf und die Installation der Infrastruktur, wobei die Nationalverbände mindestens 25 % beitragen müssen. Für den Bau von Kunstrasenfeldern muss der Nationalverband 50 % der Kosten übernehmen.

4. Unterstützung durch UEFA-Mitgliedsverbände

(i) Die UEFA-Mitgliedsverbände werden eingeladen, eigene Kooperationsprogramme im Hinblick auf den Austausch von Kenntnissen und die Förderung des Fußballs außerhalb Europas vorzuschlagen.

(ii) Mitgliedsverbände, die Projekte organisieren, können finanzielle Unterstützung beantragen für:

- Spenden von Material/Ausrüstung;
- soziale Programme und Schulungen;
- Freundschaftsländerspiele in einer bestimmten Region;
- Werbeprojekte für den Fußball.

(iii) Mitgliedsverbände können die von ihnen unterstützten Nationalverbände selber auswählen.

(iv) Jeder Mitgliedsverband kann für solche Projekte maximal USD 40 000 pro Jahr beantragen.

VI. Genehmigungsverfahren für Projekte

In Übereinstimmung mit ihren eigenen Strategien werden die Konföderationen eingeladen, (höchstens drei) Prioritäten für die Entwicklung des Fußballs in ihrer jeweiligen Region zu definieren und ihre Mitgliedsverbände einzuladen, sich für Projekte in ausgewählten Bereichen zu bewerben.

Anträge, die nicht den von der jeweiligen Konföderation definierten Prioritäten entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Um im Rahmen des UEFA-ASSIST-Programms Unterstützung zu erhalten, muss ein Nationalverband:

- (i) das entsprechende Antragsformular (siehe Anhänge zu diesem Dokument) ausfüllen und es per E-Mail mit Kopie an die UEFA an seine Konföderation schicken;
- (ii) Einzelheiten seiner Strategie vorlegen und klar aufzeigen, wie sein Projekt sich in diese Strategie und in die Strategie seiner Konföderation einfügt;
- (iii) sich mit der Übernahme des geforderten Anteils an den Gesamtkosten einverstanden erklären;
- (iv) Good-Governance-Grundsätze befolgen und sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte bestehen;
- (v) sich mit der Übernahme sämtlicher Steuern, Gebühren und Zollabgaben (wie Zollabfertigungskosten) einverstanden erklären;
- (vi) bei Infrastrukturprojekten sicherstellen, dass diese von seinem Exekutivorgan genehmigt werden;
- (vii) der UEFA auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen;

- (viii) einen für die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Projekt zuständigen Projektleiter ernennen;
- (ix) alle weiteren, von der UEFA definierten projektbezogenen Pflichten erfüllen.

Die Konföderationen sollten alle Anträge prüfen und entscheiden, welche ihrer Ansicht nach legitim sind und im Rahmen des UEFA-ASSIST-Programms prioritär behandelt werden sollten. Sobald diese Entscheidungen getroffen sind, sollten die Konföderationen die von ihnen ausgewählten Anträge der UEFA unterbreiten. UEFA-Mitgliedsverbände unterbreiten ihre Anträge direkt der UEFA. Konföderationen und UEFA-Mitgliedsverbände können zweimal jährlich – bis zum 15. Januar und bis zum 15. September Anträge einreichen.

Die UEFA behält sich das Recht vor:

- (i) vor der definitiven Genehmigung von Projekten weitere Informationen/Unterlagen einzufordern und/oder zusätzliche Anforderungen aufzuerlegen;
- (ii) Verbände, deren Projektanträge von ihrer jeweiligen Konföderation nicht ausgewählt wurden, trotzdem zu unterstützen. In solchen Fällen informiert die UEFA die jeweilige Konföderation entsprechend.

Die UEFA-Administration prüft alle über die Plattform TIME eingereichten Anträge und unterbreitet gültige Projekte der UEFA-HatTrick-Kommission zur Genehmigung.

Die UEFA-Administration informiert die jeweiligen Konföderationen über sämtliche Genehmigungen.

VII. Umsetzung der Projekte

Nachdem ein Projekt von der UEFA genehmigt wurde, kann die entsprechende Konföderation bzw. der entsprechende Nationalverband unter Aufsicht der UEFA-Administration in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan mit dessen Umsetzung beginnen.

Konföderationen und Nationalverbände, deren Projekte genehmigt werden, müssen regelmäßige Statusberichte einreichen und aktiv an den vereinbarten Nachbereitungsaktivitäten teilnehmen.

Konföderationen und Nationalverbände müssen die UEFA ausreichend im Voraus informieren, falls sie Einweihungsfeiern für Infrastrukturprojekte planen.

Alle projektbezogenen Kommunikationskonzepte, Werbestrategien und Marketingkampagnen müssen an die UEFA geschickt werden.

Die Verwendung des Logos des UEFA-ASSIST-Programms bzw. anderer Markenzeichen oder geistigen Eigentums der UEFA untersteht der vorgängigen Genehmigung der UEFA-Administration.

Die UEFA-Administration kann von Konföderationen und Nationalverbänden auch verlangen, ihr regelmäßig aktuelle Informationen zu technischen, administrativen und finanziellen Aspekten ihrer Projekte zu liefern.

Die UEFA-Administration organisiert Inspektionsbesuche und/oder ernennt Experten, die berechtigt sind, alle relevanten Unterlagen zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Angestellten und Behörden vor Ort Inspektionsbesuche durchzuführen.

Der UEFA-Administration muss ein Schlussbericht über die Umsetzung des gesamten Prozesses und die Realisierung sämtlicher Aspekte des Projekts (in technischer, administrativer und finanzieller Hinsicht, einschließlich genauer Angaben über die Nutzung und Erhaltung der Vermögenswerte) vorgelegt werden.

Probleme bei der Umsetzung der Projekte müssen der UEFA-Administration unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die UEFA-Administration sendet den Konföderationen regelmäßige Berichte zur Umsetzung der Projekte zu.

Hinweis: Sollte eine Konföderation oder ein Nationalverband in jedweder Weise gegen seine Pflichten verstoßen – was auch Abweichungen vom vereinbarten Zeitplan und insbesondere Betrugs- oder Korruptionfälle einschließt – kann die UEFA jederzeit entscheiden, ihren Beitrag zu dem betreffenden Projekt einzustellen und andere von ihr für angemessen erachtete Maßnahmen ergreifen.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com UEFA.org

WE CARE ABOUT FOOTBALL
